

## B u c h r e z e n s i o n

**Florian Faust**, Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2016, 315 S., € 24,-.

### I. Ein Überblick

Das Lehrbuch von *Faust* zum BGB AT ist ein modernes Lehrbuch. Der Autor setzt das Ziel selbst und wird ihm gerecht: Er fordert die Leser auf, mit dem Buch zu arbeiten und über das nachzudenken, was er schreibt (S. 17). Dieser Anspruch, der zum Konzept geworden ist, unterscheidet das Buch von vielen „klassischen“ Lehrbüchern. Das soll allerdings keineswegs den Verdienst der Werke schmälern, die etwa in der Reihe „Große Lehrbücher“ im Verlag C. H. Beck oder als schöne blaue Grundlagenwerke im Verlag Carl Heymanns erscheinen. Diese Werke sind Lehrbücher, sie sind aber auch Handbücher. Wer als Studierender ein Lehrbuch in die Hand nimmt, macht das aus verschiedenen Gründen. Der erste Grund in der zeitlichen Abfolge des Studiums ist der erstmalige Kontakt mit dem Fach. Hierfür eignet sich das Werk von *Faust* für viele Studierende besser als die klassischen Lehrbücher. Denn es bietet einen einfachen Zugang. Dieser Gedanke lebt auf, wenn Studierende sich in der Fortgeschrittenen-Phase oder zur Examensvorbereitung mit dem Allgemeinen Teil des BGB befassen. Denn jedes Mal ist das (zumindest in Teilen) ein neues Sich-Befassen mit der Materie. Gerade die großen Lehrbücher eignen sich für viele Studierende erst dann, wenn man sich ein solides Basiswissen im betreffenden Gebiet verschafft hat und einzelne Aspekte vertiefen möchte. Um sich dieses Basiswissen – egal in welcher Studienphase – zu erarbeiten, ist der *Faust* ein erstklassiger Leitfaden.

### II. Inhaltsübersicht

Für die inhaltliche Zusammenstellung hat der Autor den Stoff so gewählt, wie er den Lehrveranstaltungen zum BGB AT am ehesten entspricht. Das Werk behandelt schwerpunktmäßig „Willenserklärungen und Vertragsschluss“ (Teil A.), die Funktionsweise von „Trennungs- und Abstraktionsprinzip“ (Teil B.), „Formale und inhaltliche Wirksamkeitsvoraussetzungen von Rechtsgeschäften“ (Teil C.), „Die Folgen der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften“ (Teil D.), „Allgemeine Geschäftsbedingungen und Verbraucherschutzrecht“ (Teil E.), „Rechts- und Geschäftsfähigkeit“ (Teil F.), „Willensmängel“ (Teil G.), „Stellvertretung und Botenschaft“ (Teil H.) und am Ende „Gegenrechte“ (Teil I.).

Andere Bereiche, die das Gesetz selbst durch seine Überschriften dem AT zuordnet, werden nicht behandelt. Das betrifft etwa den rudimentären Abschnitt über „Juristische Personen“ (§§ 21 ff. BGB) oder die „Sicherheitsleistung“ (§§ 232 ff. BGB). Da in der modernen Lehre im Gebiet des BGB AT aber die Willenserklärung bzw. das Rechtsgeschäft den Dreh- und Angelpunkt darstellt, erscheint dieser Zuschnitt sinnvoll. Juristische Personen und Sicherheitsleistungen sind Spezialmaterien die für das Verständnis des Systems im BGB AT (eines solchen Zuschnitts) verzichtbar sind.

### III. Was besonders hervorzuheben ist

Exemplarisch für die vielen sehr gelungenen Abschnitte soll ein Bereich hervorgehoben werden. Es handelt sich um die Darstellung der „Vertretungsmacht kraft Rechtsschein“ in Teil H. § 26 V. (S. 232 ff.). Zum absolvierten Pflichtprogramm gehört es hier, die Vorschriften der § 170, § 171 und § 172 BGB zu besprechen. Man kann hier darüber streiten, ob es sich hier um Rechtsscheintatbestände handelt oder nicht. Für die eigene Klausur ist das zwar weniger wichtig als für das eigene wissenschaftliche Verständnis. Schön ist jedenfalls, dass *Faust* auf den Streitstand hinweist.<sup>1</sup> Doch auch eine andere Einordnung (§§ 170 ff. BGB als rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht) wird als Pflichtstoff in anderen BGB AT-Lehrbüchern behandelt. Auch die Anscheinsvollmacht und die Duldungsvollmacht werden sehr anschaulich aufbereitet. Was die Darstellung im *Faust* bei alledem besonders heraushebt, ist aber die kurze Einleitung zu den Grundlagen des Rechtsscheins (S. 232 f.). Hier wird dem Studierenden eine Chance geboten, das System zu verstehen, dass sich hinter den „Rechtsscheinvollmachten“ verbirgt. Die eigene Erfahrung zeigt, dass viele Studierende – zu Beginn des Studiums und immer noch am Ende – die Begriffe der *Anscheinsvollmacht* und der *Duldungsvollmacht* kennen und auch vorzüglich deren Tatbestände zu prüfen wissen. Es fehlt aber leider zu häufig das Bewusstsein für die dogmatische Einordnung. Das macht es schwierig – etwa in der Klausur – Problemereiche sicher und sauber zu erschließen.

Die Darstellung von *Faust* kann helfen, dieses Problem zu vermeiden. Denn indem die Anscheinsvollmacht und die Duldungsvollmacht nicht nur als Unterüberschriften in einem Kapitel zur „Vertretungsmacht“ eingeordnet werden, sondern in den Bezug zu den allgemeinen Gedanken des Rechtsscheins gesetzt werden, können die Studierenden erkennen, dass dahinter ein allgemeines Prinzip steckt. Das erlaubt es in der Folge, gemeinsame Wertungen zu erkennen, die für alle Rechtsscheinvollmachten gelten. Wer das verinnerlicht und dann eben noch Grundgedanken des Instituts „Rechtsschein“ kennt, kann – etwa in der Klausur – auch unbekannte Problemereiche selbstbewusst und zielführend erschließen. *Faust* erleichtert die dazu notwendige Erkenntnis durch seine systematische Darstellung enorm: Die Anscheinsvollmacht und die Duldungsvollmacht sind keine eigenen Rechtsinstitute, sondern Anwendungsfälle einer allgemeinen Lehre.<sup>2</sup> Deshalb besteht an sich auch keine Vertretungsmacht kraft Rechtsschein, sondern der Vertretene wird wegen des Rechtsscheins so behandelt, *als bestünde sie*. Nimmt man das Dargestellte als Grundlage, erschließt sich m.E. auch leichter, warum

<sup>1</sup> *Faust*, Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2016, S. 233 dort Fn. 20.

<sup>2</sup> Für die Duldungsvollmacht gilt das natürlich nur, insoweit man diese als Rechtsscheinvollmacht begreift; siehe dazu *Faust* (Fn. 1), S. 246.

Probleme bei der Anfechtung von solchen Anscheinsvollmachten und Duldungsvollmachten bestehen.<sup>3</sup>

Was *Faust* hier auch ganz nebenbei gelingt, ist, die Studierenden überhaupt an das Thema „Rechtschein“ heranzuführen und ihnen ein Bewusstsein dafür zu verschaffen. Das geht in der Lehre häufig unter. Das Problem wird oft erst im Handelsrecht aufgegriffen, wenn man sich mit § 15 HGB befasst. Dann beschränkt sich die Erkenntnis aber leider auch – nachvollziehbar – auf die in § 15 HGB niedergelegten Regelungen. Weiß man hier um den Umgang mit dem Gesamtsystem, kann man sich auch in den Bereichen zurechtfinden, die vielleicht im Einzelfall in der Lehre zu kurz kommen. Das sind später dann etwa Scheinkaufmann und Scheingesellschaft(er).

#### IV. Was noch anzumerken ist

Wie in den meisten Lehrbüchern zum BGB AT werden Einwendungen und Einreden sowie die Verjährung recht kurz behandelt. Das heißt nicht, dass dem Studierenden keine ausreichende Darstellung gegeben würde, die ihm die Handhabung erlaubt. Ganz praktisch ist zu sehen, dass Einwendungen, Einreden und Verjährung in der Regel in einer Klausur im Studium oder dem Examen kaum eine Rolle spielen. Selten werden Ansprüche zu prüfen sein, die im Ergebnis verjährt sind oder denen der Anspruchsgegner etwas entgegenhalten kann. Die hierauf aufgewendete Arbeit vieler Studierenden hält sich folglich auch in Grenzen. Um ein Gesamtverständnis des Vertragsrechts und der Durchsetzung von Ansprüchen im Rahmen des Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrechts aufzubauen, ist es aber von Bedeutung, sich hiermit vertieft auseinanderzusetzen. Denn der Studierende mag zwar den Begriff des *Synallagmas* und das Prinzip *do ut des* kennen. Auch setzt er sich später mit Leistungsstörungen auseinander. Dass das aber alles zusammengehört, ein Vertrag eben zwei Seiten hat und auf jeder Seite berechnete Interessen stehen können, ist leicht zu übersehen, wenn man diese Aspekte einzeln behandelt. Diese Anmerkung soll indes nicht an den Autor gerichtet sein – er stellt die Grundzüge der Einwendungen und Einreden sowie der Verjährung dar. Auch wird manches Lehrbuch aus dem Schuldrecht hier weitergehende Aufklärung verschaffen; die Thematiken liegen ja nun eben an der Grenze. Dem Leser aus dem ersten Semester kann auf der anderen Seite nicht geraten werden, zu diesem Zeitpunkt bereits die angesprochenen Hintergründe zu erforschen. Wer das Buch in der Examensvorbereitung wieder in die Hand nimmt, wird sich aber freuen, wenn er die Abschnitte zu Einwendungen und Einreden und zur Verjährung aufschlägt und seinen eigenen Hinweis aus dem ersten Semester wiederfindet, dass er sich doch einmal mit dem Gesamtsystem befassen könnte.

#### V. Warum ich das Buch nutze

Bücher zum BGB AT gibt es viele. Auch andere Werke kommen mit den schönen modernen Elementen der Wieder-

holungsfragen, Fallbeispiele, Übersichten und Definitionen daher. Hier muss jeder Lernende die Methode finden, die ihn am besten anspricht. *Faust* hat all das, kann aber darüber hinaus punkten. Inhaltlich setzt natürlich jedes Lehrbuch Schwerpunkte – das eine wird dadurch nicht besser als das andere; es ist nur anders. Das Werk von *Faust* hat mich beim Durcharbeiten aber gerade wegen einer Sache überzeugt: Die unverblühte und direkte Ansprache, die dem Leser in einfachen Worten zu erklären versucht, worum es geht. Dadurch werden auch große Theorien und umfassende Problemkreise greifbar dargestellt. Auch das mag nicht jedem liegen. Wer aber für die Auseinandersetzung mit dem Basiswissen im BGB AT lieber auf eine knackige und ansprechende Darstellung zurückgreift, als Theorien und Schlagworte auswendig zu lernen, dürfte mit *Fausts* BGB AT einen Glücksgriff landen.

*Wiss. Mitarbeiter Lukas Beck, Würzburg*

<sup>3</sup> *Faust* (Fn. 1) S. 244 f.; ausführlich zur Problematik *Schubert*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2015, § 167 Rn. 146.